



Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug

- 1. Änderung der Verfassung des Kantons Zug**
- 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 1. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat die Vorlagen betreffend Anpassung des kantonalen Rechts an die Justizreform des Bundes an drei Sitzungen vom 25. Januar, 3. Februar und 1. März 2010 beraten. Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz hat die Vorlagen in der Kommission vertreten. Regierungsrat Beat Villiger hat an den Kommissionsberatungen teilgenommen soweit Fragen, die die Sicherheitsdirektion betreffen, behandelt worden sind. Die Volkswirtschaftsdirektion, vertreten durch Generalsekretär Gianni Bomio, wurde von der Kommission mit Bezug auf einen Themenkreis ebenfalls angehört. Während den Beratungen stand Daniel Kettiger, der im Vorfeld das Obergericht bei der Gesetzesredaktion und der Ausarbeitung der Vorlagen begleitet hatte, der JPK als Experte zur Verfügung. Das Protokoll führte Annatina Caviezel, Sekretärin der JPK.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
 - 3.1. Änderung der Kantonsverfassung
 - 3.1.1. Vorbemerkungen
 - 3.1.2. Friedensrichterämter / Zentrale Schlichtungsstelle
 - 3.1.2.1. Zusammenlegung der Friedensrichterämter
 - 3.1.2.2. Zentrale Schlichtungsstelle
 - 3.1.3. Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen
 - 3.2. Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
 - 3.2.1. Vorbemerkungen
 - 3.2.2. Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen
4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf das Obergericht, die Staatsanwaltschaft und die Zuger Polizei
 - 4.1. Obergericht
 - 4.2. Staatsanwaltschaft
 - 4.3. Zuger Polizei
5. Motionen
 - 5.1. Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008
 - 5.2. Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008
 - 5.3. Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009

6. Finanzielle Auswirkungen
7. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 werden die neuen, für die ganze Schweiz geltenden Gesetze des Bundes über den Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozess in Kraft treten. Damit werden die Prozessverfahren, welche bislang kantonal geregelt sind, auf Bundesebene vereinheitlicht. Dies erfordert Anpassungen in der Kantonsverfassung und der Justizgesetzgebung. Das Obergericht hat dazu dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom 15. Dezember 2009 die entsprechenden Änderungen unterbreitet. Die Vorbereitung der Verfassungs- und Gesetzesvorlage erfolgte unter der Leitung des Obergerichts und mit der Unterstützung des externen Experten Daniel Kettiger.

Das Datum des Inkrafttretens der eidgenössischen Gesetze muss vom Bundesrat noch formell festgelegt werden. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wird der Bundesrat diese Gesetze mit grösster Wahrscheinlichkeit auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen. Die Kantone müssen bis zu diesem Zeitpunkt ihre Organisation und ihre gesetzlichen Grundlagen angepasst haben. Weil diese Neuregelung zwingend auch Verfassungsänderungen mit sich bringt, wird eine Volksabstimmung stattfinden. Im Weiteren muss das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) revidiert werden.

2. Eintreten

Die Kommission hat sich kurz mit dem Szenario eines Nichteintretens auf die Vorlage befasst. Dabei wird schnell klar, dass daraus resultierende Rechtsunsicherheiten und allfällige Justizverzögerungen mit unter Umständen verbundenen Staatshaftungsfällen nicht hingenommen werden dürfen. Nach dieser kurzen Diskussion beschliesst die Kommission einstimmig Eintreten auf die Vorlagen betr. Verfassungsänderungen wie auch betr. Änderung des GOG.

3. Detailberatung

3.1 Änderung der Kantonsverfassung

3.1.1 Vorbemerkungen

Die Verfassungsbestimmungen werden nur kommentiert, sofern sie vom Entwurf des Gerichtsorganisationsgesetzes des Obergerichts (E-GOG) abweichen, eine kontroverse Diskussion innerhalb der Kommission geführt wurde oder eine Erläuterung von den Kommissionmitgliedern speziell gewünscht wurde. Dabei hält sich die Kommission bei der Kommentierung der einzelnen Bestimmungen an die Vorgaben des Obergerichts in ihrem Bericht (Reihenfolge der Paragraphen). Die Gegenüberstellung der Anträge der Kommission zu den Entwürfen des Obergerichts findet sich in der synoptischen Darstellung in der Beilage. Dem Thema Friedensrichterämter / Zentrale Schlichtungsstelle wird aufgrund der politischen Tragweite (beantragter Systemwechsel) nachfolgend ein separates Kapitel gewidmet.

Weil nur einzelne Bestimmungen geändert werden und keine Totalrevision der Verfassung vorgesehen ist, erfolgt keine Anpassung an die weibliche Form. Andernfalls wäre der Erlass diesbezüglich uneinheitlich. Diese Handhabung beruht auf einer früheren Entscheidung. Da bei älteren Erlassen – wie die Kantonsverfassung – evtl. die Vermutung aufkommen könnte, dass die Frau im Einzelfall explizit ausgeschlossen sein soll, wo die weibliche Form in alten Bestimmungen nicht erwähnt wird, während sie in neueren Bestimmungen genannt wird, würde mit einer Anpassung von nur einzelnen Bestimmungen an die weibliche Form nur Verwirrung gestiftet.

3.1.2 Friedensrichterämter / Zentrale Schlichtungsstelle

3.1.2.1 Zusammenlegung der Friedensrichterämter

Mit der neuen (eidgenössischen) Zivilprozessordnung werden die Kompetenzen und damit aber auch die Anforderungen an die gemeindlichen Friedensrichterinnen und Friedensrichter in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht erhöht. Neu können die Parteien – ausgenommen bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ab CHF 100'000 – nicht mehr einvernehmlich auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten. Das wird zu einer erheblichen Erhöhung der Fallzahlen führen. Weiter können die Friedensrichterinnen und Friedensrichter neu in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei einem Streitwert von bis zu CHF 5'000 den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten und haben eine eigene Entscheidkompetenz bei Streitwerten von bis zu CHF 2'000. Dadurch erhalten die heutigen Friedensrichterämter, die bislang (praktisch ausschliesslich) streitschlichtend tätig waren, eine teilweise erstinstanzlich urteilende Funktion. Neben der Erhöhung der Fallzahlen wird sich also mit der neuen eidgenössischen Prozessgesetzgebung auch das Anforderungsprofil an die Stelleninhaber verändern. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Friedensrichterinnen und Friedensrichter oft überfordert sind, wenn sie selber Urteile fällen und begründen müssen. Für die Urteilsfindung und -redaktion sind nach Auffassung der Kommission im Gegensatz zur reinen Streitschlichtung juristische Fachkenntnisse erforderlich.

Bereits unter bisherigem Recht hatten die Friedensrichter und Friedensrichterinnen in den wenig zahlreichen Fällen mit einem Streitwert von bis zu CHF 300 Entscheidkompetenz. Neu kommt dieser richterlichen Funktion im Vergleich zur vermittelnden Funktion der Friedensrichterinnen und Friedensrichter durch die Erhöhung des Streitwerts auf CHF 2'000 resp. CHF 5'000 wesentlich mehr Bedeutung zu. Bereits im heutigen System gelangen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter immer wieder für fachliche Auskünfte und Beratung vor allem im Zusammenhang mit der Urteilsredaktion an die Gerichte. Diese Hilfestellung seitens der Gerichte stellt nach Auskunft des Obergerichts einen Zusatzaufwand für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber dar. Wenn nun die Anzahl der Fälle generell und die Anzahl der Fälle, bei welchen die Friedensrichterämter Urteile fällen müssen, im Speziellen ansteigen, wird mit dem heutigen System der Zusatzaufwand, den die Justiz für die Beratung und Instruktion der Friedensrichterämter aufwenden muss, ebenfalls entsprechend zunehmen. Im Übrigen ist diese Beratungstätigkeit auch hinsichtlich der Vorbefassung problematisch, ist doch nicht auszuschliessen, dass im späteren Verlauf des Verfahrens dieselbe Person, welche den Friedensrichter oder die Friedensrichterin beraten hat, denselben Fall in höherer Instanz wieder beurteilen muss.

Zwar möchten die Zuger Gemeinden mit einer Ausnahme (Neuheim) ihre Friedensrichterämter grundsätzlich beibehalten, äussern aber alle ein gewisses Unbehagen bezüglich Anforderungsprofil und Entschädigung. Sie fordern, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter besser ausgebildet werden und stellen teilweise deren Laienstatus in Frage.

Die Kommission erachtet es als nicht sinnvoll, in den Gemeinden Ausbildungsgänge zu organisieren und zu finanzieren und entsprechendes Know-how dezentral aufzubauen. Gerade die Notwendigkeit einer zusätzlichen Ausbildung spricht gegen die Beibehaltung dieses Systems bzw. wird als Eingeständnis erachtet, dass das jetzige System den neuen Anforderungen nicht in genügendem Mass gerecht wird.

Die Kommission ist der Meinung, dass der bestmöglichen Qualität der Streitschlichtung und -entscheidung auch auf Stufe Schlichtungsverfahren ein hohes Gewicht beigemessen werden muss.

Als Hauptargumente zur Beibehaltung der Friedensrichterämter werden in der Kommission der historische Hintergrund, die Bürgernähe und die Niederschwelligkeit des Angebotes hervorgehoben. Heute bestehen aber nicht mehr überall dörfliche Verhältnisse, wie dies früher noch der Fall war. Meist ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter selbst in kleineren Gemeinden für die Verfahrensbeteiligten eine fremde Person. Die Bürgernähe ist also einerseits mit dem heutigen System meist gar nicht mehr vorhanden und andererseits aber auch nicht immer wünschenswert. Oftmals empfinden die Parteien nämlich eine Schlichtungsverhandlung als unangenehm, wenn sie oder erst recht die Gegenpartei mit der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter persönlich bekannt sind.

Anlässlich der Beratungen in der Kommission wurde auch der Vorschlag geprüft, wonach mit erhöhten Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, z.B. juristisches Studium, den neuen, zusätzlichen Anforderungen begegnet werden könnte. Bereits heute ist es jedoch nicht einfach, Kandidaten und Kandidatinnen für das Friedensrichteramt zu finden. Wenn künftig zusätzlich noch juristische Fachkenntnisse und/oder einschlägige Erfahrung verlangt würden, wird es gerade in einer kleinen Gemeinde schwierig, jemanden für dieses Amt zu finden. Ausserdem würden mit solchen Anforderungen gerade die Vorteile des heutigen Friedensrichtersystems unterwandert. Bei einer solchen Zwischenlösung wären weder die Professionalisierung noch die Niederschwelligkeit des heutigen Systems in genügendem Mass gewährleistet.

In den umliegenden Kantonen sind im Hinblick auf die Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung Bestrebungen im Gange bzw. Revisionsvorlagen vorhanden, die die Organisation der Schlichtungsstelle kantonal (UR, OW, NW) oder regional (LU, SZ, ZH) vorsehen.

Zusammengefasst ist die Kommission der Ansicht, dass die neuen, zusätzlichen Aufgaben von Laienrichtern nicht mehr mit angemessenem Aufwand und der nötigen Qualität zu bewältigen sind. Sie schlägt daher im Sinne einer Professionalisierung die Aufhebung der gemeindlichen Friedensrichterämter und die Zusammenführung in eine kantonale Schlichtungsstelle vor.

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung, anstelle der bisherigen Friedensrichterämter eine zentrale Schlichtungsstelle einzurichten.

3.1.2.2 Zentrale Schlichtungsstelle

Das Obergericht beantragt in seiner Vorlage die Zusammenlegung der Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann mit der beim Kantonsgericht bestehenden Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie eine Integration der Schlichtungsstelle für Pachtstreitigkeiten in die Schlichtungsbehörde für Mietsachen. Nachdem nun die Kommission die Zusammenlegung aller Friedensrichterämter zu einer kantonalen Schlichtungsstelle vorsieht, drängt sich die Frage auf, ob die bestehenden Schlichtungsstellen auch zusammengelegt werden sollen, so dass es kantonal nur noch eine Schlichtungsstelle gibt, die für sämtliche Schlichtungsverfahren im Zivilrecht zuständig ist.

Dazu hat die Kommission beim Obergericht Abklärungen veranlasst und ein Gespräch mit dem Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion geführt, an welche die Schlichtungsstelle für Miete und die Schlichtungsstelle für landwirtschaftliche Pacht, sowie die Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz angegliedert sind.

Dabei ist sich die Kommission mit dem Obergericht und der Volkswirtschaftsdirektion einig, dass eine Angliederung der Schlichtungsstelle in Gleichstellungssachen an die Schlichtungsstelle in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gut machbar ist, weil im Bereich Gleichstellung meistens Fragen in Bezug auf die Anstellung betroffen sind und somit ein sachlicher Zusammenhang besteht. Ebenfalls wird übereinstimmend begrüsst, dass die Schlichtungsstelle für Pachtsachen bei der Mietschlichtungsstelle integriert wird, weil auch hier eine enge sachliche Beziehung besteht.

Die Schlichtungsstelle für Mietsachen ist die grösste Schlichtungsstelle. Sie tagt jährlich an ca. 80 Tagen. Diese Mietschlichtungsstelle ist Teil des Amtes für Wohnungswesen; die Angliederung ist auch örtlich und personell vorhanden. Das Amt für Wohnungswesen ist wiederum verbunden mit der Arbeitslosenkasse, was historische Gründe hat. Mit der Trennung der Schlichtungsstelle in Mietsachen vom Amt für Wohnungswesen und der Arbeitslosenkasse gingen zwangsläufig Synergien und damit auch eine gewisse Kostenersparnis verloren (z.B. in Bezug auf das Know-how betreffend verfügbare Wohnungen bei ausgewiesener Mieterschaft), was gegen die Integration der Schlichtungsstelle für Mietsachen in eine kantonale Schlichtungsstelle für alle Zivilstreitigkeiten spricht.

Ein weiterer Nachteil bei einer Zusammenlegung aller Schlichtungsstellen wäre, dass die Schlichtungsstelle für Mietsachen anders funktioniert und aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben auch anders funktionieren muss als die übrigen Schlichtungsstellen. Hier bestehen zum Beispiel bundesrechtliche Vorschriften darüber, wie sich die Schlichtungsstelle zusammensetzt, wie sie zu tagen hat und was ihre Aufgaben sind. Der Kanton kann diese Regeln nur noch vollziehen. Bei den anderen Schlichtungsstellen (landwirtschaftliche Pacht, Gleichstellung) ist der Gestaltungsspielraum grösser, da die Vorgaben vom Bund nur allgemein gehalten oder gar nicht vorhanden sind. Im Gegensatz zu den anderen Schlichtungsstellen stehen der Schlichtungsbehörde in Mietsachen auch gewisse Entscheidungsbefugnisse zu (z.B. Anordnung von superprovisorischen Massnahmen).

Das Obligationenrecht schreibt vor, dass die Mietschlichtungsstellen Mietrechtsberatungen anbieten müssen. Bei den heutigen, übrigen Schlichtungsstellen, die von den Gerichten geführt werden, besteht kein Know-how in diesem Bereich. Eine Zusammenlegung aller Schlichtungsstellen würde dazu führen, dass die Mietrechtsberatung beim Amt für Wohnungswesen belassen werden müsste und somit neben der Schlichtungsstelle auch dieses Amt in Mietrechtssachen Fachkompetenz beibehalten müsste. Alternativ könnte die Beratung auch in die zentrale

Schlichtungsstelle integriert werden, was wiederum einen Know-how-Verlust innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion bedeuten würde. Im Übrigen sind Beratungsdienstleistungen nur im Mietrecht gesetzlich vorgeschrieben und gehören in den anderen Rechtsgebieten nicht zu den Aufgaben einer Schlichtungsstelle.

Die Kommission, die Volkswirtschaftsdirektion und das Obergericht sind sich einig, dass die Schlichtungsstelle in Mietsachen (und neu auch Pachtsachen) weiterhin getrennt geführt werden soll. Aus diesen Gründen ist eine Zusammenlegung aller Schlichtungsstellen zu einer kantonalen Schlichtungsstelle nicht sinnvoll.

Die Kommission beantragt deshalb mit 13 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung, die Schlichtungsstelle in Mietsachen (und neu auch Pachtsachen) weiterhin getrennt zu führen und die bisherigen (gemeindlichen) Friedensrichterämter, die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten und die Schlichtungsstelle für Gleichstellung von Frau und Mann in eine zentrale Schlichtungsstelle zusammenzuführen. So werden gemäss Kommissionsantrag inskünftig zwei kantonale Schlichtungsstellen geführt werden.

Zusammengefasst beantragt die Kommission folgende Organisation der Schlichtungsbehörden:

Allgemeine Schlichtungsbehörde in Zivilsachen: Die allgemeine Schlichtungsbehörde ist in allen Fällen zuständig, ausser in Fällen des Miet- und Pachtrechts sowie in Fällen der landwirtschaftlichen Pacht. Die Behörde amtiert grundsätzlich in der Form von Einzelschlichterinnen und Einzelschlichtern. In Fällen, die das Gleichstellungsgesetz betreffen, handelt die Schlichtungsbehörde mit einem Spruchkörper von drei Personen, der den Anforderungen an die mehrfache Parität genügt. Die Schlichtungsbehörde ist Teil der autonomen Justizverwaltung und steht unter der administrativen Aufsicht des Obergerichts.

Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht: Die Schlichtungsbehörde für das Miet- und Pachtrecht bleibt unverändert bestehen. Zusätzlich wird sie durch die Einzelschlichterin bzw. den Einzelschlichter für Fälle der landwirtschaftlichen Pacht ergänzt.

Die Kommission ist der Meinung, dass einer eventuellen späteren Zusammenlegung dieser beiden Schlichtungsbehörden nichts entgegensteht, sollte dies künftig als opportun betrachtet werden. Die Entwicklung der Schlichtungsstellen und insbesondere die Frage einer Zusammenlegung der beiden Stellen soll beobachtet und in einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

3.1.3 Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6

Bis anhin wurde das Recht auf ein verfassungsmässiges Gericht nur auf den Gerichtsstand bezogen. Neu wird auch bestimmt, dass das Gericht in seiner Gesamtheit verfassungsmässig sein muss.

§ 9

Durch die Einschränkung auf Fälle von überwiegendem öffentlichem oder privatem Interesse in der Kantonsverfassung werden Eingriffe in das Hausrecht eingeschränkt. Es sind aber durchaus auch private Interessen denkbar, die es dem Gesetzgeber erlauben sollen, Eingriffe in das verfassungsmässig geschützte Hausrecht vorzusehen.

§ 19^{bis}

Die Bestimmung im Wortlaut des obergerichtlichen Antrages war missverständlich, weil sie nicht klar zum Ausdruck bringt, ob sich der Immunitätsschutz für die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts auf Äusserungen bezieht, die sie in den Verhandlungen des Kantonsrats und seinen Kommissionen machen, oder generell auf alle Äusserungen in Ausübung ihrer Ämter. Der Sinn dieser Bestimmung soll jedoch nach einhelliger Auffassung sein, dass sich der Immunitätsschutz auch dieser Personen nur auf Äusserungen im Parlament und vor dessen Kommissionen erstreckt. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig eine schlankere, klarere Formulierung, die diesen Sinn klar wiedergibt.

§ 21 Abs. 3 - 5

Unter den Begriff „Landschreiber“ fällt auch ein oder eine stellvertretende/r LandschreiberIn. Gerichtsschreiber und Landschreiber werden in dieser Bestimmung genannt, da sie die Schreiber der Regierung bzw. der Gerichte sind und diesen Gremien angehören. In der Verfassung wird auch ausdrücklich erwähnt, dass der Kantonsrat den/die Landschreiber/in wählen muss. Für andere Personen wie die Ombudsperson oder die/der Datenschutzbeauftragte/r können Unvereinbarkeitsbestimmungen im Gesetz vorgesehen werden (Abs. 4).

Ein Antrag auf geschlechtsneutrale Formulierung der Begriffe „Landschreiber“ und „Gerichtsschreiber“ lehnt die Kommission mit 8 zu 7 Stimmen ab.

§ 41 Bst. I Ziff. 3 und 5

Um den Kontext besser nachvollziehen zu können, beantragt die Kommission, in der Vorlage den (nicht zu revidierenden) Einleitungssatz vorgängig zu zitieren.

§ 47 Abs. 1 Bst. i

Um den Kontext besser nachvollziehen zu können, beantragt die Kommission, in der Vorlage den (nicht zu revidierenden) Einleitungssatz vorgängig zu zitieren.

§ 49

Weitere Ausführungen siehe vorstehende Ausführungen unter Ziff. 3.1.2ff.

§ 50

Die Bestimmung ist aufzuheben. Weitere Ausführungen siehe unter Ziff. 3.1.2ff.

3.2 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**3.2.1 Vorbemerkungen**

Die Nummerierung der Paragraphen folgt dem Entwurf des Obergerichts, diese wird sich durch weggefallene Bestimmungen ändern. Bei der Erarbeitung des Erlasses wurde auf die geschlechterneutrale Formulierung geachtet.

3.2.2 Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 6

Aufgrund der Eingaben kann in den meisten Fällen gar nicht nachvollzogen werden, ob eine solche versehentlich oder mit Absicht an eine unzuständige Stelle erfolgt ist. Für die Behörde ist es einfacher und mit weniger Aufwand verbunden, wenn die Eingabe an die zuständige Stelle weitergeleitet wird als wenn sie zuerst ihre Zuständigkeit abklären müsste. Mit dieser Bestimmung kann auch dem Querulantentum ein Stück weit einen Riegel geschoben werden. Es ist in der Regel einfacher, Eingaben oder Zahlungen an eine unzuständige Stelle der zuständigen direkt weiterzuleiten als solche Eingaben an den Absender zurückzuweisen. Die vorgeschlagene Formulierung des Obergerichts wird von der Kommission unverändert genehmigt.

§ 8

Die Zustellung einer Sendung an die bisherige Adresse gilt als rechtswirksam zugestellt (fiktive Zustellung). D.h. allfällige Fristen fangen ab diesem Datum an zu laufen. Da die Rechtsfolgen der Nichtmitteilung der Zustelladresse der betreffenden Person zum Nachteil gereicht (z.B. es wird die Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels verpasst), braucht es keine zusätzliche Sanktion durch Auferlegung einer Ordnungsbusse. Dies wäre zudem mit unnötigem Aufwand verbunden. Somit lehnt es die Kommission nach kurzer Diskussion ab, zusätzlich auch noch die Auferlegung einer Ordnungsbusse für Verfahrensbeteiligte, die Adressänderungen nicht melden, vorzusehen.

§ 9

Wegen der Internationalität und Interkantonaltät des Kantons Zug sollen Urteile aus den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht zusätzlich auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) bekannt gemacht werden können.

Das Ziel von Veröffentlichungen ist primär die In-Kenntnissetzung der Parteien. Wenn bspw. ausserkantonale Aktionäre betroffen sind, kann das Gericht eine Veröffentlichung des Urteils im SHAB vorsehen. Im Gegensatz zum Amtsblatt wird das SHAB in der ganzen Schweiz gelesen. Die Veröffentlichung im SHAB dient aber rein nur Informationszwecken und entfaltet keine Rechtswirkungen, d.h. für den Fristenlauf zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist der Zeitpunkt der Publikation im Amtsblatt massgebend und nicht die Veröffentlichung im SHAB. Ein entsprechender Hinweis sollte jeweils bei der Publikation im SHAB gemacht werden. Die Kommission beantragt mit 12 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, eine entsprechende Formulierung als neuer Abs. 2 von § 9 aufzunehmen.

§ 11

Die Bestimmung über den Sitz der Friedensrichterämter (Abs. 1, 2. Satz) wird aufgehoben. Siehe weitere Ausführungen vorstehend unter Ziff. 3.1.2ff.

§ 13

Die Sicherheitsdirektion befürchtet, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Mitarbeitenden der Polizei als Ersatz für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber herangezogen werden könnten. Dagegen sprechen aus Sicht der Sicherheitsdirektion Gründe der Kapazität und der Gewaltentrennung, was – in Bezug auf Letzteres – zu Ausstandsbegehren führen könnte. Ausserdem wären die Mitarbeitenden der Polizei dazu nicht ausgebildet. Nach der Meinung des Obergerichts geht es bei dieser Regelung einzig darum, im Notfall den Polizisten oder die Polizistin, welche z.B. eine Person dem Haft- oder Einzelrichter zuführen muss, für die Protokollführung bei einer kurzen Einvernahme einzusetzen. Bei der Staatsanwaltschaft ist die Protokollführung durch Personal der Polizei bereits institutionalisiert. Diese Personen werden auch

entsprechend für die Protokollführung ausgebildet. Weil die Formulierung im vorgesehenen Abs. 3 viel weiter geht als die Überlegungen des Obergerichts, schlägt die Kommission eine eingeschränktere Formulierung vor. Mit dieser Formulierung ist die Protokollführung bei der Staatsanwaltschaft durch Mitarbeitende der Kanzlei und der Polizei möglich, die Protokollführung für Sitzungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter ist nur für Mitarbeitende der Kanzlei vorgesehen. Der Sicherheitsdirektor ist mit dem Kommissionsvorschlag einverstanden.

§ 14

Die Anzahl der Mitglieder des Obergerichts soll auf Gesetzestufe und nicht durch einen Kantonsratsbeschluss (KRB) geregelt werden, da das Obergericht wie das Verwaltungsgericht auch exekutive Aufgaben im Justizbereich erfüllt – dies im Unterschied zu den anderen Gerichtsinstanzen. Aus der Optik der Verwaltungsfunktion stehen diese beiden Instanzen auf der Stufe des Regierungsrates. Ein Antrag, die Anzahl der Richterinnen und Richter auf Stufe eines KRB's zu regeln, lehnt die Kommission mit 9 zu 5 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

In der Kommission herrscht die Meinung vor, dass auch für Richterinnen und Richter Teilzeitarbeit möglich sein soll. Ein Antrag auf Streichung der Möglichkeit solcher Teilämter lehnt die Kommission mit 12 zu 3 Stimmen ab.

Die Frage, welcher Mindestbeschäftigungsgrad für eine Richterin oder einen Richter gelten soll, wird in der Kommission eingehend diskutiert. Der Antrag den Mindestbeschäftigungsgrad von 50 Prozent auf 70 Prozent zu erhöhen, wird mit 9 zu 6 Stimmen abgelehnt.

In Bezug auf Abs. 4 stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, dass das Kantons- und das Strafgericht berechtigt sein sollen, direkt beim Kantonsrat Personalanträge zu stellen. Diese Forderung wird damit begründet, dass die unteren Instanzen autonom und nicht weisungsabhängig seien. Die Kommission hält fest, dass im Jahre 1990 die Gewaltenteilung dergestalt eingeführt wurde, dass eine autonome Justizverwaltung unter der Führung des Obergerichts geschaffen wurde. Wenn man dies ändern möchte, müsste die Verfassung geändert werden. Wegen der Einheit der Materie – es handelt sich hierbei um eine grundsätzliche Frage des Justizorganisationsrechts – könnte eine solche Änderung nicht mit einer der vier Vorlagen verbunden werden, sondern müsste in einer separaten Vorlage dem Volk vorgelegt werden. Schweizweit gibt es keinen Kanton, in welchem die einzelnen Gerichte eine solche Kompetenz haben. Entweder sind die obersten Gerichte (Ober- und Verwaltungsgericht) gemeinsam für die Anträge betreffend Budget etc. zuständig oder das Obergericht alleine. Der Kanton Zug würde damit ein Modell fahren, das eher einer Verzettelung der Justizverwaltung, einer Zersplitterung der dritten Gewalt, gleichkommt und der allgemeinen Tendenz in der Schweiz widerspricht. Es stellt sich diesfalls auch die Frage, ob die unteren Instanzen dann eigene Personal- und Finanzverantwortliche haben müssten.

Zwischen Autonomie, personeller Gewaltenteilung und richterlicher Unabhängigkeit muss unterschieden werden. So kann das Obergericht in der Rechtsprechung einer unteren Instanz nicht generelle Weisungen erteilen. Damit ist die richterliche Unabhängigkeit der unteren Instanzen gewahrt. Die personelle Gewaltenteilung besagt, dass nicht jemand gleichzeitig beim unteren und oberen Gericht Mitglied sein kann. Hingegen muss die institutionelle Autonomie nicht so weit gehen, dass jedes Gericht direkt mit dem Parlament verkehren kann. Wesentlich ist, dass die Justizverwaltung insgesamt von der Regierung autonom ist und die Exekutive durch Personalpolitik nicht den Gerichtsgang unterminieren kann.

Den Antrag, dass auch die unteren Instanzen direkt Personalanträge an den Kantonsrat richten können, wird von der Kommission mit 13 zu 2 Stimmen abgelehnt.

§ 15

Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der jeweiligen Gerichte sollen nach Auffassung der Kommission nur im Vollamt tätig sein können, m.a.W. lehnt die Kommission für das Präsidialamt die Möglichkeit eines Teilzeitpensums ab. Eine vorübergehende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit kann eine Reduktion nach sich ziehen. Wenn aber davon auszugehen ist, dass jemand alters- oder krankheitsbedingt unbefristet oder für längere Zeit nicht mehr 100% arbeitsfähig ist, muss die Führungsverantwortung abgegeben werden. Die Kommission beschliesst mit 13 zu 1 Stimmen, diese Bestimmung in diesem Sinn zu ergänzen.

§ 24

Anlässlich der Beratung dieses Paragraphen beantragte das Obergericht seinerseits eine Änderung, da kurz zuvor die Finanzdirektion dem Obergericht vorgeschlagen hat, kantonsintern die Bewirtschaftung von Verlustscheinen zu übernehmen. Das Obergericht ist der Auffassung, dass eine zentrale Bewirtschaftung ideal wäre, da bis anhin die Verlustscheine im Kanton gar nie bewirtschaftet worden sind. Diese und andere Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungsführung, dem Zahlungsverkehr und dem Inkasso soll das Obergericht an eine andere Verwaltungsstelle übertragen können. Eine Bestimmung, welche die generelle Übertragung von Aufgaben der Gerichtskasse an (ausenstehende) Dritte vorsieht, lehnt die Kommission jedoch ab. Die Kommission beschliesst einstimmig, die Übertragung dieser Aufgaben auf Dritte nur auf das Inkasso von Forderungen zu beschränken.

§§ 25 und 26

In § 18 wird das Plenum des Obergerichts unter dem Titel „Organ“ aufgeführt. Aus Gründen der Gesetzessystematik wird der 5. Absatz von § 25 in einen neuen Absatz 3 von § 26 überführt.

§ 28

Ein Kommissionsmitglied beantragt, Abs. 2 Bst. I ersatzlos zu streichen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie rechtfertigt es sich, die Zuständigkeit im Bereich der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege dem in der Sache zuständigen Richter zu übertragen. Die Kommission ist mit dem Obergericht der Ansicht, dass die einzelrichterliche Zuständigkeit für Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege beibehalten werden soll, da der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin diesfalls unabhängiger entscheiden kann.

§§ 30 und 31

Analog zu § 25 und § 26 wird aus Gründen der Gesetzessystematik § 30 Abs. 5 zu § 31 Abs. 3.

§ 32

Früher hat man den Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin als Instanz und den Referenten bzw. die Referentin als Mitglied des Spruchkörpers unterschieden. Die eidg. Zivilprozessordnung kennt den Begriff des Referenten bzw. der Referentin nicht. Zur Präzisierung möchte ein Teil der Kommissionsmitglieder in Abs. 3 festhalten, dass die Verfahrensleitung auch in Kollegialgerichtsfällen den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern obliegt. Einen entsprechenden Antrag, dies ausdrücklich festzuhalten, lehnt die Kommission mit 10 zu 3 Stimmen ab, weil die bestehende Formulierung diese Forderung bereits wiedergibt.

Anlass zu Diskussionen gab die Regelung in Abs. 3 auch in Bezug auf die Ausweitung der Urteilskompetenz von Einzelrichter und Einzelrichterinnen. Neu sieht die eidg. StPO vor, dass die Kantone den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern die Kompetenz geben können, Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten (unter bisherigem Recht: 12 Monate) auszusprechen. Von der Systematik her drängen sich zur Abgrenzung der einzelrichterlichen zur kollegialrichterlichen Zustän-

digkeit zwei Möglichkeiten auf. Eine Möglichkeit wäre, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein Zuständigkeitswechsel bei 24 Monaten, weil nur bis 24 Monate eine Freiheitsstrafe unbedingt oder teilunbedingt ausgesprochen werden kann. Die zweite Möglichkeit wäre die Grenzziehung bei 12 Monaten, da nur bis 12 Monate bzw. bis 360 Tagessätze eine Geldstrafe ausgesprochen werden kann. Einige Kommissionsmitglieder äusserten Bedenken gegen die vorgesehene erhöhte Urteilskompetenz, weil ein Entscheid über eine zweijährige Freiheitsstrafe für die Einzelrichterin oder den Einzelrichter von erheblicher Tragweite ist und nicht leicht hin gefällt werden könne. Es handle sich bei Fällen mit diesem Strafmass nicht mehr um Bagatellfälle, sondern um Fälle von mittlerer Kriminalität. Ein solcher Entscheid solle durch ein Kollegialgericht gefällt werden. Durch eine breitere Abstützung werde ein solches Urteil besser akzeptiert. Nach Ansicht des Strafgerichts sei durch die Erhöhung der einzelrichterlichen Kompetenz auch keine ins Gewicht fallende Effizienzsteigerung zu erwarten. Die Verfahrensleitung liege sowieso in der Hand von einer Person, erst zur Urteilsfällung käme das Kollegialgericht zusammen. Als Gegenargument wurde in der Kommission angeführt, dass die einzelrichterlichen Urteile bei der oberen Instanz angefochten werden können und es in der Praxis häufig vorkomme, dass Fälle im Grenzbereich des für die Zuständigkeit relevanten Strafmasses mit anderen Richterpersonen informell besprochen würden. Auch eine 12-monatige Freiheitsstrafe ist nicht leicht hin auszusprechen. Ausserdem dürfe man davon ausgehen, dass ein Richteramt durch entscheidungsfähige und -willige Personen ausgeübt werde.

Mit knapper Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen stimmt die Kommission schliesslich dem Antrag des Obergerichts zu, wonach die einzelrichterliche Kompetenz auf Freiheitsstrafen von bis zu 2 Jahren erhöht wird.

§ 37

In der Beratung zu dieser Bestimmung wurde die Frage aufgeworfen, weshalb die Mitglieder der Schlichtungsbehörden nicht durch das Volk gewählt werden sollen. Dagegen spricht in erster Linie, dass gerade die Professionalisierung, die die Kommission durch die Zentralisierung erreichen möchte, damit wieder wegfallen würde. Andererseits würde es auch schwierig werden, Fachleute für ein solches Amt zu finden, wenn sich diese einer Volkswahl stellen müssten. Die Kommission beschliesst aus diesen Gründen ohne Gegenantrag, die vom Obergericht vorgeschlagene Regelung zu übernehmen.

§ 38

Die Kommission kommt nach eingehender Diskussion zum Schluss, dass es keine Ergänzung dieser Bestimmung braucht, welche vorsieht, dass eine Fachperson den Vorsitz der Schlichtungsbehörde (oder Einsitz) haben muss. Es gibt schweizweit nicht viele Personen, die sich als Fachperson in Gleichstellungsfragen bezeichnen können. Im Bundesrecht ist eine dreifache Parität vorgesehen: Vertretung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, Vertretung beider Geschlechter und Vertretung aus dem privaten und öffentlichen Sektor. Wenn davon noch jemand eine Fachperson sein müsste, wäre das nach überwiegender Ansicht der Kommission faktisch nicht mehr erfüllbar.

§ 45

Die Kommission diskutiert, ob es allenfalls einen spezialisierten Staatsanwalt für Delikte gegenüber Tieren braucht oder ob allenfalls in Fällen, in denen Tiere betroffen sind, dem Kantonstierarzt bzw. -ärztin Parteistellung eingeräumt werden sollte. Ein entsprechender Antrag wird aber nicht gestellt und weitergehende Abklärungen werden derzeit nicht gewünscht.

Ferner tauscht die Kommission einen Begriff im Gesetzestext aus, wodurch inhaltlich jedoch keine Änderung erfolgt.

Die administrative Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter das Obergericht wird von der Kommission nicht an dieser Stelle sondern im Zusammenhang mit der Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom 30. November 2009 beraten.

§ 54

Die Kommission ist der Ansicht, dass – gerade auch bei Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Gerichten – die Zuteilung von Personalstellen besser abgestützt ist, wenn das Plenum anstelle der Verwaltungskommission dafür zuständig ist. Die entsprechende Ergänzung dieser Bestimmung wird mit 13 zu 1 Stimmen beschlossen.

§ 62

Die Kommission beschliesst mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung, die Gerichts- und Verfahrensgebühren (einschliesslich Entschädigungen) nicht auf Verordnungsstufe sondern auf Gesetzesstufe durch den Kantonsrat zu erlassen. Dabei geht es um die Gewährleistung des Zuges zu den Gerichten, was politisch und rechtsstaatlich ein erheblicher Entscheid ist, der dem Parlament überlassen werden soll. Bis zur Inkraftsetzung eines noch zu schaffenden Gebührengesetzes wird in einer Übergangsregelung vorgesehen, dass die Gebühren weiterhin in einer Verordnung des Obergerichts geregelt werden (§ 125).

§ 63

Diese Bestimmung muss konsequenterweise gestrichen werden und im zu schaffenden Gebührengesetz aufgenommen werden.

§ 66

Zwischen dem Amt bei der Schlichtungsbehörde und dem Beruf des Rechtsanwalts soll es keine Unvereinbarkeit geben. Rechtsanwälte dürfen aber keine Mandate annehmen in Fällen, die sie geschlichtet haben. Eine entsprechende Vorschrift würde in die Verordnung aufgenommen. In Abs. 5 müssen die Begriffe Friedensrichterinnen und Friedensrichter gestrichen werden.

§ 67

Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Obergerichts, Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter vorzusehen. Es ist heute nicht mehr möglich, ohne fundierte juristische Kenntnisse den Anforderungen an ein Richteramt zu genügen. Die Rechtsfragen sind komplex, für einen Laien ist es zunehmend schwierig, den Durchblick in den verschiedenen Gesetzen zu haben. Ausserdem wäre es stossend, für Gerichtsschreiber/innen und Staatsanwält/innen ein juristisches Studium zu verlangen, was heute geltendes Recht ist, nicht aber für die Mitglieder der Gerichte. Einen Antrag auf Verzicht auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen lehnt die Kommission mit 13 zu 2 Stimmen ab.

Ein Organ, welches die Wählbarkeitsvoraussetzungen prüft, ist für die Mitglieder der Gerichte nicht vorgesehen. Es liegt an den politischen Parteien, darauf zu achten, dass die Voraussetzungen bei ihren Kandidaten und Kandidatinnen erfüllt sind. Diese müssen dann im Kantonsrat validiert werden. Dort können entsprechende Einwände erhoben werden. Es kann gegen einen Wahlentscheid auch Beschwerde erhoben und geltend gemacht werden, dass eine Wahl nicht gesetzeskonform sei. In der Regel dürfte aber die Selbstregulierung funktionieren.

§§ 68 und 69

Die Schlichtungsbehörden sollen – in Analogie zu Abs. 1 – nach einstimmiger Meinung der Kommission vom Obergericht zu organisatorischen Fragen (Räumlichkeiten, Informationstechnologie) angehört werden. Paragraph 68 Abs. 3, 2. Satz und § 66 Abs. 4 werden entsprechend ergänzt.

§ 91

Die Kommission hält fest, dass der Informationsaustausch unter den Kantonen in der Bundesgesetzgebung geregelt ist. Der Kanton Zug kann hier also nicht eigene Regeln aufstellen, weshalb sich diese Bestimmung nur auf den innerkantonalen Informationsaustausch beziehen kann. Die Anregung der Sicherheitsdirektion, im Titel die Einschränkung „unter Zuger Behörden“ zu streichen, wird deshalb abgelehnt.

§§ 93 und 94

Die Sicherheitsdirektion beantragt, dass die Polizei berechtigt sein soll, in Absprache bzw. mit Ermächtigung der Staatsanwaltschaft gewisse Informationen selber weiterzugeben. Damit könne sie schneller reagieren, weil sie oft näher am Fall sei als die Staatsanwaltschaft. Weiter schlägt die Sicherheitsdirektion vor, dass Mitteilungen betreffend gewalttätige Jugendliche an die Rektorin oder den Rektor der betreffenden Schule zu erfolgen haben und nicht an die Schulbehörde schlechthin. Nach Ansicht der Kommission besteht für diese Anliegen kein echtes Bedürfnis. Bei schweren Delikten besteht sowieso eine Meldepflicht der Polizei an die Staatsanwaltschaft. In der Regel wird dann auch eine Strafuntersuchung eröffnet. Dann liegt die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft, die auch über eine allfällige Orientierung entscheidet. Im Falle einer Gefährdung für Lehrpersonen und Schüler sieht § 94 Abs. 1 Bst. a eine Mitteilungspflicht vor. Das Rektorat gehört zur Schulbehörde. Wenn der Gemeinderat/Schulrat oder das Schulpräsidium orientiert wird, wird auch das zuständige Rektorat informiert. Behörde ist ein weiterer Begriff, und diejenige Person, die informiert, kann selbst entscheiden, an welche Behörde die Information gehen soll.

Bei der von der Sicherheitsdirektion vorgeschlagenen Formulierung besteht nach Meinung der Kommission die Gefahr, dass die Polizei zu eigenmächtig handelt. Bei Gefahr von Leib und Leben kann die Polizei sowieso gestützt auf die polizeiliche Generalklausel eingreifen, ohne dass die Staatsanwaltschaft angefragt werden muss. Geht es aber um generelle Verbrechen und Vergehen, bei welchen eine Strafuntersuchung eröffnet worden ist, unterstehen diese dem Amtsgeheimnis. Die Kommission lehnt diese beiden Anträge der Sicherheitsdirektion betreffend selbständiges Informationsrecht der Polizei mit 14 zu 0 Stimmen und betreffend Adressat der Meldungen an Schulen (Rektorat anstatt Schulbehörde) ohne Gegenstimme ab.

Die Jugendstrafprozessordnung sieht bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen vor, dass mit allen privaten und öffentlichen Behörden und Einrichtungen, – dazu gehören auch die Schule und die Vormundschaftsbehörde – zusammengearbeitet werden muss. Was in § 94 Abs. 1 Bst. a vorgesehen ist, ist eine Erweiterung der Meldepflicht in Bezug auf die Schule, wenn eine Gefahr droht. Während der Beratung trat die Frage auf, ob eine Schulbehörde nicht generell über die Eröffnung einer Strafverfolgung bei Jugendlichen wegen Verbrechen oder Vergehen informiert werden soll und nicht nur für den Fall, dass diese eine Gefahr für die Lehrpersonen oder die Schüler darstellen. Dagegen ist einzuwenden, dass es um den Zeitpunkt der Eröffnung einer Strafuntersuchung geht, in welchem immer noch die Unschuldsumutung gilt. Faktisch würde eine solche Meldung eine Vorverurteilung darstellen. Es gibt auch Straftatbestände, die rechtlich als Verbrechen oder Vergehen eingeordnet werden, aber im Einzelfall noch Bagatelldelikte haben können. Bei der vorliegenden Bestimmung sind solche Bagatelldelikte nicht gemeint, es geht vor allem um Gewaltdelikte.

Nur wenn Gefahr im Verzug ist, d.h. wenn die Möglichkeit weiterer Verbrechen oder Vergehen im schulischen Umfeld droht, rechtfertigt sich die Meldung. Eine generelle Meldepflicht widerspricht auch dem Zweckbindungsgebot der verfassungsrechtlichen Datenschutzbestimmungen in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, da die Regelung zu wenig spezifisch und präzise ist. Auch wenn man die Meldung an ein öffentliches Interesse knüpfen würde, wäre dies zu wenig klar und eindeutig. Die Staatsanwaltschaft könnte zudem in vielen Fällen ein öffentliches Interesse konstruieren. In Art. 74 der schweizerischen StPO, auf welchen man sich hier abstützen muss, ist der Grundsatz der geheimen Voruntersuchung statuiert. Die Kommission ist der Ansicht, dass keine weitergehende Meldepflicht statuiert werden sollte, auch weil unter Umständen das Bundesgericht eine solche Bestimmung als verfassungswidrig erklären könnte. Diesfalls könnten Staatshaftungsansprüche gestellt werden. Im Übrigen ist auch das Wohl der Jugendlichen und insb. deren schulische Weiterentwicklung zu beachten, was in vielen Fällen gegen eine generelle Meldepflicht spricht.

Somit hält die Kommission daran fest, dass die Eröffnung einer Strafverfolgung der Schulbehörde nur bei Vorliegen einer Gefahr im Sinne des Antrags des Obergerichts gemeldet werden soll. Den Antrag eines Kommissionsmitglieds, wonach eine solche Meldung auch in anderen Fällen gemacht werden kann, lehnt die Kommission mit 10 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Unter Abs. 1 Bst. b beantragt die Sicherheitsdirektion, auch eine Mitteilungspflicht an die Sozialversicherungsbehörden aufzunehmen. Nach Meinung des Experten ist eine solche Regelung bundesrechtswidrig, weil der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts die Mitteilungspflichten abschliessend regelt. Der Kanton kann in diesem Bereich nur dann Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft vorsehen, wenn der Bundesgesetzgeber keine Regelung geschaffen und nicht bewusst auf die Schaffung einer Regelung verzichtet hat. Aus diesem Grund wird aus dem Kreis der Kommission kein entsprechender Antrag gestellt, und die Kommission beschliesst, keine Meldepflicht an die Sozialversicherungsbehörden ins Gesetz aufzunehmen.

§ 117

Die Kommission beschliesst mit 9 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dass die Kosten des Vollzugs von Massnahmen vollständig vom Kanton getragen werden sollen. Die heutige Regelung entspricht nicht der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA), wonach Aufgaben, Kompetenzen und Finanzierung vermehrt bei einem Gemeinwesen vereint sein sollen. Der Vollzug von Massnahmen ist nach Gemeindegesetz keine gemeindliche Aufgabe. Auch die Regierung teilt diese Meinung, und das Obergericht widersetzt sich dieser von der Kommission gewünschten Regelung nicht. Die gesamten Vollzugskosten von Jugendlichen und Erwachsenen betragen rund CHF 1.5 Mio. Der Kanton hätte künftig also CHF 750'000 zusätzlich zu tragen.

§ 126

Die Volksabstimmung über die Änderung der Verfassungsbestimmungen wird voraussichtlich im November stattfinden. Es wird nicht möglich sein, die Reorganisation der Friedensrichterämter bzw. die Überführung dieser Ämter in die allgemeine Schlichtungsstelle innert den bis zum Ende des Jahres 2010 verbleibenden zwei Monaten zu realisieren. Die Übergangsbestimmung legt fest, dass während einer vom Obergericht bestimmten Zeit, längstens aber bis zum 31. Dezember 2011 die bisherigen sachlichen Zuständigkeiten der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie der bestehenden besonderen Schlichtungsbehörden für die hängigen Schlichtungsverfahren und für neue Schlichtungsverfahren nach Art. 197 ff. ZPO bestehen bleiben.

Im Nachgang zur Kommissionssitzung hat das Obergericht die Befürchtung geäussert, dass die Übergangsfrist von einem Jahr zu kurz bemessen sein könnte und stellte den Antrag, eine zweijährige Übergangsfrist vorzusehen. Die Kommission ist aber mehrheitlich der Auffassung, dass die Übergangsfrist von einem Jahr ausreichen muss und hält an ihrem Beschluss fest.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf das Obergericht, die Staatsanwaltschaft und die Zuger Polizei

4.1 Obergericht

Das Obergericht änderte anlässlich der letzten Sitzung vom 1. März 2010 seinen Personalantrag aufgrund der Demission einer nebenamtlichen Richterin des Obergerichts, welche in einem Pensum von 27% tätig war. Das Obergericht hat dazu inzwischen schriftlich einen Bericht und Antrag ausgearbeitet (Vorlage-Nr. 1928.1 - 13378 Änderung KRB betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2007 - 2012). Für die Vakanz der nebenamtlichen Richterin bis Ende der Amtsperiode (Ende 2012) beantragt das Obergericht ein fünftes Richter-Vollamt und reduziert im Gegenzug den Antrag für das übrige Personal um 1.5 Personaleinheiten (anstelle von 8, werden nun 6.5 Stellen beantragt). Ursprünglich hatte das Obergericht in Erwägung gezogen, die Vakanz der nebenamtlichen Richterin mit einer nebenamtlichen Richterstelle und 1.5 Gerichtsschreiberstellen bis Ende 2012 zu überbrücken. Dies macht jedoch angesichts der zusätzlichen Aufgaben, die auf das Obergericht mit der Justizreform zukommen, keinen Sinn.

Die Aufgaben im Präsidialbereich haben laut den Ausführungen der Obergerichtspräsidentin stark zugenommen. Die Tätigkeit des Präsidiums im Rechtsprechungsbereich liegt etwa bei 10%. Die anderen Mitglieder der Verwaltungskommission sind ebenfalls zu ca. je 10% mit der Justizreform und der Verwaltungsführung beschäftigt. Das bedeutet, dass von den 4 vollamtlichen Richterstellen ca. 100 bis 110% für den Verwaltungs-, Gesetzgebungs- und Führungsbereich eingesetzt sind. Mit der neuen ZPO werden alle Verfahren, bei denen eine einzige richterliche Instanz vorgesehen ist, dem Obergericht zur Beurteilung zugewiesen. Ausserdem ist aufgrund der neuen Bundesgesetze eine klare Trennung zwischen Berufungs- und Beschwerdeinstanz vorzunehmen. Das neue Gerichtsmitglied müsste in einem der beiden Bereiche Einsitz haben, da die Obergerichtspräsidentin nicht mehr in beiden Kammern vertreten sein darf. Ein neues Mitglied würde von Anfang an ausgelastet sein. Bei den anderen Gerichtsinstanzen lässt sich der Aufwand nicht so gut abschätzen. Deswegen möchte das Obergericht zuwarten und schauen, wo der Aufwand zunimmt und dann entsprechend Personal aufstocken. Die beantragten 6.5 Stellen müssen nicht zwingend per 1. Januar 2011 besetzt werden, sondern sind als Reserve gedacht.

Es leuchtet ein, dass die Besetzung einer nebenamtlichen Richterstelle keinen Sinn macht, wenn man heute schon weiss, dass diese in eine vollamtliche Richterstelle umgewandelt werden muss. Für die Parteien ist es schwierig und undankbar, Kandidaten zu suchen, die nach zwei Jahren wieder gehen müssten. Die Kommission unterstützt den geänderten Personalantrag des Obergerichts (einschliesslich der für die Staatsanwaltschaft beantragten Stellen) mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung. Paragraph 128 E-GOG Ziff. 2 und 3 müsste somit allenfalls hinsichtlich der bewilligten Stellen noch angepasst werden (vgl. Vorlage-Nr. 1928.1 - 13378, Ziff. 4).

Allerdings ist die Kommission der Auffassung, dass die Besetzung der bewilligten Stellen im Rahmen des Erforderlichen auch bei den anderen Instanzen zügig erfolgen muss, wenn absehbar wird, dass durch die neuen Prozessordnungen Mehraufwand entsteht.

4.2 Staatsanwaltschaft

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen engen Zusammenarbeit zwischen der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Strafverfahrens muss die Staatsanwaltschaft ebenfalls angemessen personell verstärkt werden. Für die Staatsanwaltschaft werden 3 Personaleinheiten als Reserve beantragt. Die Kommission folgt diesem Antrag. Weitere Ausführungen dazu vorstehend unter Ziff. 4.1 sowie nachfolgend unter Ziff. 4.3.

4.3 Zuger Polizei

Die eidgenössische Strafprozessordnung löst eine höhere Geschäftslast und mehr Personalaufwand aus. Im Ermittlungsbereich (Staatsanwaltschaft und Polizei) geht man von 8% aus. Dies gründet gemäss den Ausführungen des Sicherheitsdirektors auf einer erhöhten Schriftlichkeit der Verfahren, einen höheren Bearbeitungsaufwand, höhere Ansprüche an Kriminalrapporte und Sachbeweise, Änderungen im Zwangsmassnahmeverfahren und Ehrverletzungsverfahren, andere Rechtsmittel, Ausbildungswesen etc. Dies führt nach Einschätzung der Zuger Polizei zu ca. 12'000 Mehrstunden pro Jahr, was mit 700 Stellenprozenten beziffert wird. Dabei wird vorgeschlagen, dass 400 Stellenprocente per 1. Januar 2011 und 300 Stellenprocente per 1. Januar 2012 geschaffen werden.

Der Sicherheitsdirektor hat glaubhaft dargetan, dass mit diesen 7 Stellen der Standard der Ermittlungen, die Länge der Ermittlungsverfahren beibehalten werden kann. Verfahrensverzögerungen würden sich auch nachteilig auf die Gerichte auswirken. Die Kommission geht davon aus, dass der Mehraufwand akribisch geschätzt und aufgelistet wurde und erachtet die Aufteilung der beantragten Stellen auf zwei Jahre als vernünftig. Die Kommission folgt dem Antrag der Regierung und unterstützt den Personalantrag von vorerst vier und unter Vorbehalt des ab 2012 laufenden Projekts Pragma ab 2012 drei zusätzlichen Stellen einstimmig.

5. Motionen

5.1 Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008

Die Kommission schliesst sich dem Antrag und der Begründung des Obergerichts in Absprache mit dem Verwaltungsgericht auf Nichterheblicherklärung der Motion mit 10 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung an.

Die wichtigsten Entscheide, Leitentscheide, werden in der GVP-Sammlung (Gerichts- und Verwaltungspraxis) und im Internet publiziert. Die für die Rechtsanwendung wichtigsten Leitentscheide werden aber vom Bundesgericht gefällt. Bis anhin waren insb. die kantonalen Entscheide im Bereich des Prozessrechts relevant. Da das Bundesrecht nun diese Bereiche regelt,

wird dies in Zukunft auch wegfallen. Weder die Gerichte noch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sehen einen Bedarf an der Veröffentlichung sämtlicher Urteile. Dies würde nur Verwirrung stiften. Man hätte keine Übersicht mehr, was nun Leitentscheide sind und was nicht. Der grösste Teil der Verfahren ist überhaupt nicht von Interesse für die Allgemeinheit. Das sieht man auch daran, dass bei den öffentlichen Verhandlungen kaum Publikum vorhanden ist. Sämtliche Entscheide müssten anonymisiert werden. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie das Kanzleipersonal hätten zusätzlichen Aufwand. Im Übrigen werden die Urteile bei der Kanzlei für alle Interessierten aufgelegt.

5.2 Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008

Mit der Einführung der Strafbefehlskompetenz der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden, um jene Fälle, auf die die Motion abzielt, schnell und effizient bearbeiten zu können. Von dieser Möglichkeit wird nach Aussage des Oberstaatsanwalts auch Gebrauch gemacht. Die Staatsanwaltschaft plant bspw. für definierte Risiko-Sportanlässe Schnellrichterpiketts einzurichten. Hierbei müssen aber die Vorschriften des Bundes eingehalten werden (Beweismittel). Wenn sich dieses Projekt bewährt, wird es weitergeführt. Es ist aber auch mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden (Pikettenschädigung). Zurzeit fehlen die finanziellen und personellen Mittel, dies flächendeckend einzuführen. Die Kommission fasst zusammen, dass es eher ein Problem der Ressourcen und Möglichkeiten ist als eines der gesetzlichen Vorgaben. Sie schliesst sich dem Antrag des Obergerichts an und beschliesst mit 15 zu 0 Stimmen, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

5.3 Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009

Die Kommission folgt dem Antrag des Obergerichts auf Nichterheblicherklärung und schliesst sich vollumfänglich an die ausführliche Begründung des Obergerichts in seinem Bericht (S. 58 ff.) an.

Folgende Punkte möchte die Kommission hervorheben: Die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Gerichte ist schon seit 20 Jahren so und hat sich bewährt. Auch die Regierung und die Staatsanwaltschaft selbst sprechen sich klar für diese Lösung aus. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft ist am besten gewährleistet, wenn sie administrativ einer Gerichtsorganisation und nicht der Exekutive unterstellt ist. Die Staatsanwaltschaft gehört zu einem der bestkontrollierten Ämter im Kanton. Die Kernfunktion der Exekutive ist die politische Einflussnahme. Hingegen sind sich Richterinnen und Richter einer oberen Gerichtsinstanz eher bewusst, eben gerade keine politische Einflussnahme auszuüben. Bei einer Unterstellung unter die Exekutive bestünde das Risiko, dass die Verantwortung in der richterlichen Funktion der Staatsanwaltschaft (Strafbefehle) an die Regierung zurückdelegiert werden könnte.

Nach Angaben des leitenden Oberstaatsanwalts würde die Umstellung einige Kosten verursachen. Die EDV-Infrastruktur müsste vom Obergericht entflochten werden, die unlängst eingeführte gemeinsame Gerichtskasse, die sehr effizient ist, wieder getrennt werden. Es würden sich getrennte Wege in Aufsichtsfragen ergeben. Der Experte weist darauf hin, dass bei einer

Unterstellung unter eine Direktion Fachkompetenz verloren ginge. Es gibt in den Direktionen zwar einen Rechtsdienst, dieser ist aber primär als Direktionssekretariat ausgestaltet. Es müsste also für die Justizaufsicht (Staatsanwaltschaftsinspektion) zumindest eine teilzeitliche Stelle in Form einer qualifizierten Juristin oder eines qualifizierten Juristen geschaffen werden. Im Übrigen ist der Kommission nicht bekannt, dass die Unabhängigkeit seit der Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter das Obergericht je ein Problem dargestellt hat.

Die Kommission beschliesst mit 14 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, diese Motion nicht erheblich zu erklären.

6. Finanzielle Auswirkungen

Das Obergericht hat in seinem Bericht die finanziellen Auswirkungen, welche die Justizreform mit sich bringt, eingehend dargelegt. Die Kommission beschränkt sich auf Ausführungen betreffend die finanziellen Auswirkungen, welche durch ihre Anträge entstehen werden.

Die Zusammenlegung der Friedensrichterämter, der Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz und der Schlichtungsstelle für Arbeitsrecht zu einer allgemeinen Schlichtungsstelle wirkt sich für den Kanton finanziell aus. Nach der Berechnung des externen Experten muss bei einer Zentralisierung der Friedensrichterämter mit zwei Personaleinheiten Juristen und 0.5 Personaleinheiten Sekretariat gerechnet werden. Geht man von CHF 150'000 pro Personaleinheit aus, ergibt dies Personalkosten in der Grössenordnung von CHF 375'000. Hinzu kommt der Aufwand für die Büroräume und die Infrastruktur. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Zusammenführung auch Synergien genutzt werden können und ein Teil der Kosten dadurch wieder eingespart werden kann. Gleichzeitig kann auch mit einem Gebührenertrag gerechnet werden, der unter dem heutigen System bei den Gemeinden anfällt. Wie hoch dieser Ertrag genau sein wird, konnte nicht ermittelt werden, weil die Friedensrichterämter nach dem Sportelsystem abrechnen (Gebührenertrag geht direkt an das Friedensrichteramt). Eine Einschätzung des Obergerichts ergibt, dass mit 900 bis 1'000 Fällen pro Jahr zu rechnen ist. Der derzeit gültige Gebührentarif sieht je nach Streitwert Gebühren von zwischen CHF 20 bis CHF 300 vor. Legt man einen durchschnittlichen Gebührenertrag von CHF 100 pro Fall zu Grunde, wäre mit einem Gebührenertrag von gegen CHF 100'000 zu rechnen.

Welche Kosten durch die Kantonalisierung der Friedensrichterämter bei den Gemeinden entfallen, kann nicht eruiert werden, da die Entschädigung der Friedensrichterämter sehr unterschiedlich geregelt wird. Die Gemeinden erzielen aus den Gebühren keine Einnahmen, weil die Friedensrichterämter nach dem Sportelsystem abrechnen.

Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen sollen künftig nicht mehr hälftig, sondern insgesamt vom Kanton getragen werden. Die Gesamtkosten des Vollzugs von Massnahmen (Jugendliche und Erwachsene) beliefen sich im letzten Jahr auf rund CHF Mio. 1.5. Laut Einschätzung der Obergerichtspräsidentin ist für den Kanton demnach mit ca. CHF 750'000 Mehrkosten zu rechnen, welche andererseits bei den Gemeinden als Minderausgaben wegfallen.

7. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 14 zu 0 Stimmen (keine Enthaltung) zugestimmt und beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlagen betreffend
 - a) Änderung der Verfassung des Kantons Zug (Vorlagen Nr. 1886.2/.3/.4/.5 - 13279/80/81/82)
 - b) Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, Vorlage Nr. 1886.6 - 13283)
mit den von der Kommission beantragten Änderungen einzutreten und ihnen zuzustimmen;
2. die Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008 (Vorlage Nr. 1710.1 - 12812) nicht erheblich zu erklären;
3. die Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008 (Vorlage Nr. 1663.1 - 12707) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
4. die Motion von Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009 (Vorlage Nr. 1880.1 - 13263) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 1. März 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Andreas Huwyler

Beilagen:

- Änderung der Verfassung / Synoptische Darstellung
- Revision Gerichtsorganisationsgesetz, GOG / Synoptische Darstellung